

Geschichte ihrer Hauptdichtungen: „Veronika, die Sibylle von Tibur“, „Die Getreue“, Gedichte „des blindgeborenen Heilung“, „Eigenor“, „Schneewittchen“, „Sebastian“, „Der Ring des Königs“. Bettina gibt Ergänzungen über die dramatischen und musikalischen Studien Emis, über deren häusliche Beschäftigungen Declamationen in Freundeskreisen, über die letzten Lebensjahre. Sehr anziehend geschrieben.

Lady Georgiana Fullerton. Ihr Leben und ihre Werke. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Raimund von Fugger, geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit des Papstes. Kirchheim in Mainz. 1898. 536 S. Brosch. M. 5 = K 6.—

Der hohe literarische Gehalt der Schriften Fullertons ist längst allgemein anerkannt; was deren religiöse Seite betrifft, so muß man sagen, daß sie zur Hebung des katholischen Glaubenslebens in England und Frankreich vieles beigetragen haben. Der bekannte Literar-Historiker P. Alexander Baumgartner S. J. hat eine gedrängte Lebensskizze der hochverdienten Frau geschrieben — eine ausführliche Lebensbeschreibung bietet dem deutschen Publicum das vorliegende Werk, welches sehr gut geschrieben ist, ebenso zur Bildung, wie zur Erbauung beiträgt und namentlich gebildeten Damen nicht genug empfohlen werden kann.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Verwendung einer Intestat-Hinterlassenschaft zu frommen Zwecken.) Gewissensfall. Caja, die sich durch ihren Fleiß gegen 600 Gulden erspart hat, stirbt eines plötzlichen Todes ohne Testament. Drei Nessen, welche sich sonst um die Verstorbene nicht gekümmert haben, nehmen als nächste Verwandte den Nachlaß in Besitz und vertheilen ihn unter sich, ohne weiter der Seelenruhe der Verstorbenen zu gedenken. Mehrere Jahre später kommt Sempronius, der durch Vermittlung der Petronilla von Caja 100 Gulden geliehen erhalten hatte und erstattet der Petronilla einen Theil der Schuld. Diese fragt ihren Beichtvater, ob sie die erhaltene Summe den Nessen der Verstorbenen verabsolgen müsse, oder ob sie das empfangene Geld für Abhaltung von Seelenmessen und sonstigen frommen Zwecken zur Seelenruhe der Verstorbenen verwenden dürfe, da angenommen werden könnte, daß die Verstorbene bei ihrer bekannten Frömmigkeit, falls sie ein Testament hätte errichten können, das Geld zu ähnlichen Zwecken würde verwendet haben.

Antwort: 1. Sempronius und Petronilla thun jedenfalls ihrer Pflicht genug, wenn sie die geliehene Summe vollständig den gesetzlichen Erben der Caja ausliefern; es sei denn, daß Caja deutlich und nachweisbar ihren positiven Willensentschluß kundgegeben habe, jene Summe solle nach ihrem Tode zu heiligen Messen und anderen guten Zwecken verwendet werden. In letzterem Falle läge eine kirchlich gültige Verfügung über jene geliehene Summe vor; diese müßte im Gewissen von allen respectiert werden und darum hätten Sempronius und Petronilla sich nach diesem erklärten Willen zu richten, so lange sie nicht etwa durch die Ausführung desselben in eigenes erhebliches Ungemach sich stürzen würden. Wäre letzteres

zu befürchten, dann dürften sie der Sache ihren gesetzlichen Lauf lassen und hätten nur den gesetzlichen Erben den Willen der Erblasserin zu erklären.

2. Trotzdem darf die geliebene Summe zu frommen Zwecken verwendet werden, wenn der diesfalsige Wille der Caja nicht zwar nachweisbar, noch auch absolut sicher und deutlich erklärt ist, aber doch aus positiven Aeußerungen der Caja mit großer Wahrscheinlichkeit als der letzte Wille der Caja sich herleiten läßt.

Solch positive Aeußerungen würden unter den gegebenen Umständen mit moralischer Sicherheit den letzten Willen der Caja darstellen und deshalb nach natürlichem Rechte zur Ausführung berechnen. Verpflichten aber würden sie nicht, weil eine, sowohl nach bürgerlichem als nach kirchlichem Rechte doch noch formlose letztwillige Verfügung vorläge, und die formlosen letztwilligen Verfügungen mindestens nicht befolgt zu werden brauchen.

3. Liegen keine Aeußerungen der Caja betreffs einer bestimmten Summe vor, sondern nur solche, welche ihren Willen im allgemeinen bekunden, daß etwas für ihre Seelenruhe geschehen solle; dann kann Sempronius oder Petronilla nicht für berechtigt gehalten werden, über die ganze, den Neffen unbekannt gebliebene Summe zu guten Zwecken zu verfügen, wohl aber über einen Theil, um nach vernünftigem Ermessen eine Anzahl heiliger Messen für die Seelenruhe der Verstorbenen lesen zu lassen.

4. Kann man endlich auf eine Willensmeinung der Caja überhaupt nicht schließen, die sie zu ihren Lebzeiten betreffs der Verfügung über ihren Nachlaß gehabt hätte, dann kann ohne Wissen und Willen der Erben nicht deshalb etwas zu guten Zwecken verwendet werden, weil man urtheilt, es würde das dem Willen der Caja, wenn sie sich jetzt äußern könnte, ganz entsprechen; denn ihr jetziger Wille ist nicht mehr maßgebend, mit diesem Leben hat für sie das Verfügungsrecht aufgehört. Nur könnte man nach geschehener gutgläubiger Verwendung irgend einer Summe des Nachlasses für die Seelenruhe der Verstorbenen, also post factum, die Sache auf sich beruhen lassen. Sempronius und Petronilla hätten sich weder selbst bereichert, noch mit theologischer Schuld die Erben geschädigt; diese könnten sogar nicht einmal vernünftigerweise unzufrieden sein, daß die Pietätspflicht, welche ihnen obliegt, aber von ihnen vernachlässigt zu sein scheint, durch Fremde erfüllt worden ist. Ante factum aber könnte man, wenn befragt, dem nicht beistimmen, weil ein Fremder nicht das Recht der Neffen der Caja verletzen darf, um deren vernachlässigte Pietätspflicht zu supplieren.

Walfenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Sittliche Beurtheilung des modernen Reclamewesens.) In ganz ungeahntem Maße ist in unserer Zeit der öffentliche Verkehr, ja das ganze öffentliche Leben von der Reclame beherrscht,